

Amtliche Bekanntmachung Nummer 031 | 2021

Satzung zur Festlegung von Angabepflichten der Hochschule Karlsruhe–Technik und Wirtschaft vom 08.12.2021

Auf Grund von § 12 Abs. 6 i.V.m. 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941), hat der Senat in seiner Sitzung am 07.12.2021 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und allgemeine Grundsätze

- (1) Diese Satzung regelt die Verpflichtung zur Angabe von Daten, einschließlich der anzugebenden Daten, für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Doktorandinnen und Doktoranden in kooperativen Promotionsvorhaben sowie die weiteren in § 12 Absatz 6 Landeshochschulgesetz genannten Personengruppen.
- (2) Die Verpflichtung zur Angabe von Daten und Erteilung von Auskünften aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen bleibt unberührt.
- (3) Die genannten Personen sind verpflichtet, Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Hochschule ist berechtigt, die Vorlage von Originalen oder öffentlich beglaubigten Kopien von Unterlagen zu verlangen.

§ 2 Studienbewerberinnen und Studienbewerber

Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind zur Durchführung des Bewerbungsverfahrens verpflichtet, der Hochschule die in Anhang 1 entsprechend gekennzeichneten Daten anzugeben und die entsprechend gekennzeichneten Unterlagen vorzulegen.

§ 3 Studierende

Studierende sind verpflichtet, zur Durchführung des Studiums, zusätzlich zu den Daten nach § 2 folgende Daten anzugeben und Unterlagen vorzulegen. Soweit der Vorgang in den Nummern 1 – 5 digital über Self-Service-Funktionen erfolgt ist, tritt an die Stelle der Daten zur Identifizierung (Familiename, Vorname, Matrikelnummer) der Benutzername und das Passwort.

1. bei der Durchführung von Prüfungsverfahren:
 - i. Familienname
 - ii. Vorname
 - iii. Matrikelnummer,
 - iv. Bezeichnung und Art der Prüfung,
 - v. ggf. Rücktrittsgrund

2. bei der Durchführung einer Exkursion:
 - i. Familienname
 - ii. Vorname
 - iii. Matrikelnummer
 - iv. Telefonnummer

3. bei der Beurlaubung:
 - i. Familienname
 - ii. Vorname
 - iii. Matrikelnummer
 - iv. Beurlaubungsgrund

4. bei der Exmatrikulation:
 - i. Familienname
 - ii. Vorname
 - iii. Matrikelnummer
 - iv. Exmatrikulationsgrund
 - v. Entlastungsnachweis der genutzten Hochschuleinrichtungen

5. bei der Anerkennung von Kompetenzen, insbesondere Studien- und Prüfungsleistungen:
 - i. Familienname
 - ii. Vorname
 - iii. Matrikelnummer
 - iv. Angabe über abgelegte Studien- und Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbene Kompetenzen.
 - v. Angabe über die Hochschule, an der die Studien- und Prüfungsleistungen, deren Anerkennung beantragt wird, erbracht wurden
 - vi. Angaben über den Studiengang, in dem die Studien- und Prüfungsleistungen, deren Anerkennung beantragt wird, erbracht wurden

6. Angaben nach § 4 HStatG

§ 4 Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten im Rahmen von Externenprüfungen (§ 33 LHG)

Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten im Rahmen von Externenprüfungen sind verpflichtet, zur Durchführung des Prüfungsverfahrens folgende Daten anzugeben und Unterlagen vorzulegen:

1. Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, gültige E-Mailadresse,
2. Bezeichnung und Art der Prüfung,
3. Zulassungsvoraussetzungen zur Teilnahme an der Externenprüfung,
4. Angabe über etwaigen Verlust des Prüfungsanspruchs,
5. Anzahl der bisherigen Prüfungsversuche im Rahmen einer Externenprüfung,
6. Nachweis über Entrichtung der Prüfungsgebühr

§ 5 Doktorandinnen und Doktoranden im kooperierenden Promotionsvorhaben

Doktorandinnen und Doktoranden im Rahmen von kooperativen Promotionsverfahren sind verpflichtet, zur Durchführung des Promotionsverfahrens die folgenden Daten anzugeben und die entsprechend gekennzeichneten Unterlagen vorzulegen.

- Vorname
1. Name
 2. Geschlecht
 3. Geburtsdatum
 4. Private Adresse
 5. Private E-Mail-Adresse
 6. HKA-E-Mail-Adresse
 7. Private Telefonnummer
 8. Betreuer an der HKA
 9. Externe Betreuer an der kooperierenden Hochschule
 10. Name der kooperierenden Hochschule
 11. Thema bzw. Arbeitstitel des Promotionsvorhabens
 12. Beginn des Promotionsvorhabens
 13. (Geplantes) Ende des Promotionsvorhabens
 14. Beschreibung Promotionsvorhaben
 15. Datum Annahme als Doktorand an der kooperierenden Hochschule

§ 6 Personen nach § 64 LHG (Gasthörerinnen und Gasthörer, Hochbegabte, Personen, die an Kontaktstudium teilnehmen)

(1) Gasthörerinnen und Gasthörer sind verpflichtet, zur Durchführung des Gasthörerstudiums nach § 64 Absatz 1 LHG folgende Daten anzugeben und Unterlagen vorzulegen:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,

4. Geschlecht,
5. Anschrift,
6. Staatsangehörigkeit
7. gewünschte Lehrveranstaltungen und Fachrichtung,
8. gültige E-Mailadresse (soweit vorhanden),
9. Nachweis über Entrichtung der Gasthörergebühr
10. Nachweis über Vorkenntnisse, soweit diese für die gewünschte Lehrveranstaltung und Fachrichtung erforderlich sind
11. ggf. Nachweise für Gebührenerleichterungen aus sozialen Gründen

(2) Personen, die ein Hochbegabten-/Schülerstudium absolvieren, sind verpflichtet, zur Absolvierung des Studiums nach § 64 Abs. 2 LHG folgende Daten anzugeben und Unterlagen vorzulegen:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Geschlecht,
5. Anschrift,
6. gewünschte Lehrveranstaltungen und Fachrichtung,
7. gültige E-Mailadresse (soweit vorhanden),
8. besondere Begabungen im Sinne von § 64 Abs. 2 LHG,

(3) Personen, die ein öffentlich-rechtliches Kontaktstudienangebot nach § 31 Abs. 5 LHG und § 64 Abs. 3 S. 1 LHG wahrnehmen, sind zur Wahrnehmung dieses Kontaktstudienangebots verpflichtet, folgende Daten anzugeben und Unterlagen vorzulegen:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Geschlecht,
5. Anschrift,
6. gewünschtes Kontaktstudienangebot,
7. gültige E-Mailadresse (soweit vorhanden),
8. Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen für das Kontaktstudienangebot oder einzelne Teile des Kontaktstudiums,
9. Nachweis über entrichtete Gebühren

§ 7 Externe Nutzerinnen und Nutzer von Hochschuleinrichtungen zur Durchführung der Nutzung

Externen Nutzerinnen und Nutzern von Hochschuleinrichtungen sind verpflichtet, zur Durchführung einer öffentlich-rechtlichen Nutzung folgende Daten anzugeben und Unterlagen vorzulegen:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,

4. Anschrift,
5. die Angabe der Hochschuleinrichtung mit gewünschter Nutzung,
6. gültige E-Mailadresse (soweit vorhanden),

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Karlsruhe in Kraft.

Karlsruhe, 08.12.2021

gez.
Der Rektor

Prof. Dr.-Ing. Frank Artinger
Datum der Bekanntmachung: 09.12.2021

Anhang
Datenkataloge zu § 2